

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/028/2019	Datum: 11.04.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Private Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
Grundstück: Dassendorf, Quellenweg 15		
Fällung eines Baumes (Doppelbirke)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.04.2019	Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf	Entscheidung

Beschluss:

Der Planungsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Fällung eines Baumes (Doppelbirke) sowie der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1.4 bezüglich der „Bindung für die Erhaltung von Bäumen (TEIL B – TEXT Ziffer 3.00)“ auf dem Grundstück „Grenzwall 1“, zu erteilen. Eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm soll auf dem Grundstück „Quellenweg 15“ erfolgen. Als Ersatzpflanzung ist ein einheimischer Laubbaum vorzunehmen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Sachverhalt:

Es wird ein Antrag auf Fällung eines Baumes (Doppelbirke) auf dem Grundstück „Quellenweg 15“ gestellt.

Das Grundstück liegt im Gebiet des **rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.4** der Gemeinde Dassendorf.

Hierzu wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1.4 – bezüglich der „Bindung für die Erhaltung von Bäumen (TEIL B – TEXT Ziffer 3.00)“ beantragt.

Die Antragsteller wurden mit Schreiben vom 05.04.2019 seitens der Verwaltung um die Nachreichung eines Baumgutachtens, für die Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss am 29.04.2019, gebeten. Mit Schreiben vom 07.04.2019 haben die Antragsteller mitgeteilt, dass Sie kein Baumgutachten nachreichen werden (siehe Anlage).

Bemerkung

Lt. Bebauungsplan Nr. 1.4 (Ziffer 3.00) ist der fortfallende Baumbestand durch Neuanpflanzung zu ersetzen. Demnach ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm, auf dem Grundstück „Grenzwall 1“ nach zu pflanzen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche Baumart nach zu pflanzen ist. Es wird empfohlen, einen einheimischen Laubbaum als Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Auszug B-Plan 1.4 sowie Antragsunterlagen